

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Naturdenkmale Nr. 44 ^{bis} ~~und~~ Nr. 46

im Landkreis Kusel

vom **8. JAN. 1988**

Aufgrund der §§ 22 und 30 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG) in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. 1987 S. 70) wird verordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten und in den beigegeführten Karten flächenmäßig gekennzeichneten Bäume auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Altenglan in der Ortsgemeinde Rutsweiler und dem Gebiet der Verbandsgemeinde Lauterecken in der Ortsgemeinde St. Julian werden als Naturdenkmale ausgewiesen und unter den Nummern 44 und 45 in die amtliche Liste für Naturdenkmale des Landkreises Kusel eingetragen:

List.- Nr.	Anzahl/Art	Standort	Bezeichnung	Flurst.- Pl.Nr.
44	1 Linde	Rutsweiler/Glan Am Brunnen	"Linde in Ruts- weiler"	164/13
45	1 Linde	St. Julian Bergstr. 1	"Linde am Mahn- mal	1350
45	1 Linde	St. Julian Bergstr. 1	"Linde im Pfarr- hof"	1350

§ 2

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume als Einzelschöpfung der Natur, die wegen ihrer besonderen Schönheit zur Bereicherung des Orts- bzw. Landschaftsbildes beitragen.

Der Schutz beinhaltet auch die unmittelbare Umgebung der Bäume (Kronendurchmesser zuzüglich 2 Meter nach allen Seiten).

(2) Die Naturdenkmale werden durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck mit weißer Innenfläche mit abgebildetem fliegenden Seeadler und der Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Folgende Handlungen sind verboten, ausgenommen Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge sowie von der Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde - angeordnete oder genehmigte Sicherungs- und Pflegemaßnahmen:

1. Die Naturdenkmale oder Teile davon zu beseitigen;
2. Handlungen vorzunehmen, die zur Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können;
Hierunter fallen auch Handlungen in unmittelbarer Umgebung der Naturdenkmale nach § 2 Abs. 1 Satz 2, wie Abgrabungen, Auffüllungen, Wege- und Straßenbefestigungen, Anwendung chemischer Mittel.
3. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Verunstaltung der Naturdenkmale führen können, wie z.B. Anbringen von Aufschriften und Plakaten, Ablagern von Unrat u.ä. in unmittelbarer Nähe.

§ 4

(1) Die Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde - kann Ausnahmen zu den Vorschriften des § 3 genehmigen, sofern dies der Pflege und Entwicklung der Bäume dient.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulässigkeit.

§ 5

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung, Veränderung, Störung oder Verunstaltung sowie Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse unverzüglich der Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde - anzuzeigen.

§ 6

Die Eigentümer und / oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 3 Nr. 1 ein Naturdenkmal oder Teile davon beseitigt,

§ 3 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales führen können,

§ 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zu einer Verunstaltung eines Naturdenkmales führen können,

§ 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

6798 Kusel, den 8. Januar 1988

KREISVERWALTUNG KUSEL



(Dr. Hirschberger)

Landrat

Veröffentlichung am 29.1.1988